



## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS

---

Sitzungsdatum:	Montag, 11.05.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:39 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal im Rathaus in Neukirchen a. Inn Neuburg a. Inn

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **1. Bürgermeister**

Voggenreiter, Mike

#### **ordentliches Mitglied**

Beckenkamp, Bernhard, Dr. med.  
Boesner, Herbert  
Eder, Joachim, Dr.  
Eibl, Johann  
Gerg, Fabian  
Hofreiter-Scheibenzuber, Sieglinde  
Hörner, Christian, Dr. med.  
Kuhnt, Marc  
Lindmeier, Johannes  
Paßberger, Andreas  
Prinz-Hufnagel, Peter  
Schneemayer, Helmut  
Vogl, Uwe  
Wimmer, Franz  
Zaglauer, Christian  
Zieglmeister, Johannes

#### **Schriftführer/in**

Langesee, Rita

#### **Verwaltung**

Datzer-Gabriel, Angelika  
Heger, Marco  
Wegertseder, Katrin

**Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Vereidigung des ersten Bürgermeisters  
Joachim Eder als lebensältestes Mitglied des Gemeinderats vereidigt Mike Voggenreiter als neuen 1. Bürgermeister der Gemeinde Neuburg a.Inn
2. Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder  
1. Bürgermeister Mike Voggenreiter vereidigt die neuen Gemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Wahl des zweiten Bürgermeisters/ der zweiten Bürgermeisterin
5. Wahl des dritten Bürgermeisters/ der dritten Bürgermeisterin
6. Vereidigung der weiteren Bürgermeister  
1.Bürgermeister Mike Voggenreiter vereidigt die weiteren Bürgermeister
7. Bestellung des 1. Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
8. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den 1.Bürgermeister
9. Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister
10. Dienstreisegenehmigung für die Bürgermeister für Deutschland und Österreich
11. Abrechnung der Dienstreisen des 1.Bürgermeisters
12. Aufhebung der Satzung zur Regelung des gemeindlichen Verfassungsrechts und Erlass einer Entschädigungssatzung
13. Erlass einer Geschäftsordnung
14. Bildung von Ausschüssen
15. Bestellung und Entsendung von drei Verbandsräten zum Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal
16. Benennung eines Vertreters/ einer Vertreterin für den Beirat der Musikschule im Landkreis Passau (Kreismusikschule)
17. Berufung von zwei Jugendbeauftragten
18. Berufung von zwei Seniorenbeauftragten
19. Informationen des 1.Bürgermeisters
20. Sonstiges

1. Bürgermeister Mike Voggenreiter eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Erster Bürgermeister Mike Voggenreiter stellte den Antrag, den einzigen nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Sitzung am 18.05.2026 zu verschieben.

**Beschlossen            Ja 17            Nein 0            Anwesend 17**

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1      Vereidigung des ersten Bürgermeisters Joachim Eder als lebensältestes Mitglied des Gemeinderats vereidigt Mike Voggenreiter als neuen 1. Bürgermeister der Gemeinde Neuburg a.Inn**

#### **Sachverhalt:**

Joachim Eder als lebensältestes Mitglied des Gemeinderats vereidigt Mike Voggenreiter als neuen 1. Bürgermeister der Gemeinde Neuburg a.Inn.

Eidesformel für Mike Voggenreiter gem. Art 27 KWBG

Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der

Verfassung des Freistaats Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner

Amtspflichten (so wahr mit Gott helfe)

Art. 27 Diensteid und Gelöbnis

(1) 1Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. 2Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) 1Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. 2Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamtStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

(4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

#### **Kenntnis genommen**

## **2 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder**

### **1. Bürgermeister Mike Voggenreiter vereidigt die neuen Gemeinderatsmitglieder**

#### **Sachverhalt:**

1. Bürgermeister Mike Voggenreiter vereidigt die neuen Gemeinderatsmitglieder:

- Herbert Boesner
- Joachim Eder
- Fabian Gerg
- Johannes Lindmeier
- Andreas Passberger
- Christian Zaglauer
- Johannes Zieglmeister

Eidesformel für die neuen Gemeinderäte gem. Art 31 Abs. 4 GO

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, (so wahr mir Gott helfe).“

Art. 31 Abs. 4 GO:

1Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. 2Die Eidesformel lautet:  
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“ 3Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. 4Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, daß es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. 5Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ab. 6Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

#### **Kenntnis genommen**

## **3 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist die Anzahl der weiteren Bürgermeister per Beschluss festzulegen.

#### ***Art. 35 Rechtsstellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister***

*(1) 1Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. 2Weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister*

sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister).

(2) Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

(3) Endet das Beamtenverhältnis einer weiteren Bürgermeisterin oder eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.

### **Beschluss:**

In der Gemeinde Neuburg a.Inn werden aus der Mitte des Gemeinderats zwei weitere Bürgermeister gewählt.

**ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

## **4 Wahl des zweiten Bürgermeisters/ der zweiten Bürgermeisterin**

### **Sachverhalt:**

Gem. Art. 35 Abs. 3 GO, Art. 39 GLkrWG wird der zweite Bürgermeister/ die zweite Bürgermeisterin aus der Mitte der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gewählt.

Die Wahl findet in **geheimer Abstimmung** (Wahlkabine) statt.

Es ist eine **absolute Mehrheit** der gültigen Stimmen erforderlich

Es werden Stimmzettel ausgegeben, auf dem **ein Bewerber/ eine Bewerberin angekreuzt** werden kann. Leere Stimmzettel und Nein Stimmen gelten als **ungültig**.

Vor der Wahl ist eine Wahlleitung zu bestellen.

Seitens der Verwaltung werden die geschäftsleitende Beamtin Angelika Datzner-Gabriel und die Kämmerin, Katrin Wegertseder vorgeschlagen.

Abbildung des Stimmzettels:



**Stimmzettel zur Wahl des zweiten Bürgermeisters/  
der zweiten Bürgermeisterin**

Auf dem Stimmzettel darf nur ein Bewerber/ eine Bewerberin angekreuzt werden

Wahlvorschlag	
Dr. Beckenkamp, Bernhard	
Boesner, Herbert	
Dr. Eder, Joachim	
Eibl, Johann	
Gerg, Fabian	
Hofreiter-Scheibenzuber, Sieglinde	
Dr. Hörner, Christian	
Kuhnt, Marc	
Lindmeier, Johannes	
Paßberger, Andreas	
Prinz-Hufnagel, Peter	
Schneemayer, Helmut	
Vogl, Uwe	
Wimmer, Franz	
Zaglauer, Christian	
Ziegmeister, Johannes	

**Beschluss:**

Zur Wahlleitung der weiteren Bürgermeister werden die geschäftsleitende Beamtin, Angelika Datzner-Gabriel und die Kämmerin, Katrin Wegertseder bestellt.

**ungeändert beschlossen    Ja 17                    Nein 0                    Anwesend 17**

**Wahlergebnis der Wahl zum 2.Bürgermeister/ 2.Bürgermeisterin:**

Zaglauer Christian                    12 Stimmen  
Hofreiter-Scheibenzuber Sieglinde    5 Stimmen

**Christian Zaglauer ist zum 2. Bürgermeister der Gemeinde Neuburg a.Inn gewählt.**

**5      Wahl des dritten Bürgermeisters/ der dritten Bürgermeisterin**

**Sachverhalt:**

Gem. Art. 35 Abs. 3 GO, Art. 39 GLkrWG wird der dritte Bürgermeister/ die dritte Bürgermeisterin aus der Mitte der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder gewählt.

Die Wahl findet in **geheimer Abstimmung** (Wahlkabine) statt.  
Es ist eine **absolute Mehrheit** der gültigen Stimmen erforderlich  
Es werden Stimmzettel ausgegeben, auf dem **ein Bewerber/ eine Bewerberin angekreuzt** werden kann. Leere Stimmzettel und Nein Stimmen gelten als **ungültig**.

Abbildung des Stimmzettels:

*Der/ die gewählte 2.Bürgermeister/ 2.Bürgermeisterin wird vor dem Wahlgang aus dem Wahlvorschlag entfernt!*

Gemeinde Neuburg a.Inn  
LANDKREIS PASSAU



**Stimmzettel zur Wahl des dritten Bürgermeisters/  
der dritten Bürgermeisterin**

Auf dem Stimmzettel darf nur ein Bewerber/ eine Bewerberin angekreuzt werden

Wahlvorschlag	
Dr. Beckenkamp, Bernhard	
Boesner, Herbert	
Dr. Eder, Joachim	
Eibl, Johann	
Gerg, Fabian	
Hofreiter-Scheibenzuber, Sieglinde	
Dr. Hörner, Christian	
Kuhnt, Marc	
Lindmeier, Johannes	
Paßberger, Andreas	
Prinz-Hufnagel, Peter	
Schneemayer, Helmut	
Vogl, Uwe	
Wimmer, Franz	
Zaglauer, Christian	
Zieglmeister, Johannes	

**Beschluss:**

**Wahlergebnis der Wahl zum 3.Bürgermeister/ 3.Bürgermeisterin:**

Hofreiter-Scheibenzuber Sieglinde: 13 Stimmen  
Schneemayer Helmut 3 Stimmen  
Dr. Beckenkamp Bernhard: 1 Stimme

**Sieglinde Hofreiter-Scheibenzuber ist zum 3. Bürgermeisterin der Gemeinde Neuburg a.Inn gewählt.**

**6 Vereidigung der weiteren Bürgermeister  
1.Bürgermeister Mike Voggenreiter vereidigt die weiteren  
Bürgermeister**

**Sachverhalt:**

Gem. Art. 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Art. 27 KWBG sind die weiteren Bürgermeister durch den 1.Bürgermeister zu vereidigen.

Eine Vereidigung ist auch erforderlich, wenn bereits eine Vereidigung als Gemeinderatsmitglied erfolgt ist.

Eidesformel:

Ich schwöre (ich gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).

#### **KWBG:**

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen.

(2) Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nach diesem Gesetz sind

1. die ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
2. die Landräte und Landrätinnen und deren gewählte Stellvertreter,
3. die Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und deren gewählte Stellvertreter,
4. die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

Art. 27 Diensteid und Gelöbnis

(1) 1Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. 2Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) 1Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. 2Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

#### **Beschluss:**

Die gewählten Christian Zaglauer als zweiter Bürgermeister und Sieglinde Hofreiter-Scheibenzuber als 3.Bürgermeisterin werden durch den 1.Bürgermeister Mike Voggenreiter vereidigt.

#### **Kenntnis genommen**

### **7 Bestellung des 1. Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten**

#### **Sachverhalt:**

Der 1.Bürgermeister und die weiteren Bürgermeister sollen zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt werden.

Gem. § 2 Abs. 3 PStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.

Der Aufgabenbereich erstreckt sich ausschließlich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften.

Es wird vorgeschlagen, den 1. Bürgermeister und die beiden weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen.

## Beschluss:

Der 1. Bürgermeister und die beiden weiteren Bürgermeister werden zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt.

**Kenntnis genommen      Ja 14 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 3**

## **8      Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den 1. Bürgermeister**

### Sachverhalt:

Die besoldungsrechtliche Einstufung des 1. Bürgermeisters ergibt sich direkt aus Art. 45 Abs. 2 KWBG/ Anlage 1.

Ein Gemeinderatsbeschluss ist dazu **nicht** erforderlich.

Zusätzlich zur Besoldung wird gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 2/ Anlage 2 eine Entschädigung gewährt, die die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen „Repräsentationsverpflichtungen“ abdeckt.

Reisekostenvergütungen innerhalb des Gebietes des Dienstherrn sind mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten.

**Ausnahme:** Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung kann bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 2.000 und 10.000 Einwohnern zwischen 267,14 € und 878,10 € betragen. Seitens der Verwaltung wird eine Dienstaufwandsentschädigung für den 1. Bürgermeister in Höhe von 450,00 € vorgeschlagen.

Art. 45 Anspruch auf Besoldung, Einstufung, Besoldungsbestandteile

(1) Beamte und Beamtinnen auf Zeit haben ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) 1Die Einstufung der Ämter der Beamten und Beamtinnen auf Zeit in die den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 BayBesG) entsprechenden Besoldungsgruppen ergibt sich aus Anlage 1. 2Bei weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen richtet sich die Einstufung in eine der beiden in Anlage 1 ausgewiesenen Besoldungsgruppen nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen. 3Die Einstufung ist den Beamten und Beamtinnen mitzuteilen.

(3) 1Soweit für die Einstufung in ein Amt die Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Landkreises maßgebend ist, bestimmt sich diese nach der vom Landesamt für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl. 2Werden Gemeinden oder Landkreise umgebildet, so ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft nach Satz 1 zu errechnen. 3Zu der nach Satz 1 oder 2 ermittelten Einwohnerzahl können Familienangehörige der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte und nicht kasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte mit einem Anteil von bis zu 50 v.H. hinzugerechnet werden. 4In Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnern kann bei der Einstufung der Ämter des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin und des allgemeinen Vertreters der Einwohnerzahl die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen hinzugerechnet werden, wenn sie mindestens 40 v.H. der nach Satz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin auch die Leitung des Kurbetriebs obliegt. 5Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl während der Amtszeit und kommt die Gemeinde oder der Landkreis dadurch in eine Einwohnerklasse, die nur noch die Einstufung in ein niedrigeres Amt zulassen würde, ändert sich die Einstufung von im Amt befindlichen Beamten oder Beamtinnen auf Zeit bezogen auf ihre Person für die Dauer ihrer Amtszeit und im Fall ihrer Wiederwahl für unmittelbar folgende Amtszeiten nicht.

(4) 1Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Nebenbezügen zusammen. 2Grundbezüge sind Grundgehalt und Orts- und Familienzuschlag. 3Nebenbezüge sind die jährliche Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen. 4Die Höhe des Grundgehalts bestimmt sich nach Anlage 3 BayBesG, in Ämtern der Besoldungsordnung A jeweils nach dem Grundgehaltssatz in der Endstufe. 5Für die Gewährung des Orts- und Familienzuschlags, der jährlichen Sonderzahlung und der vermögenswirksamen Leistungen gelten die Regelungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(5) Art. 3, 4 Abs. 2 bis 5 und Art. 9 bis 18 BayBesG gelten entsprechend.

**Anlage 1 (zu Art. 45 Abs. 2)  
Einstufung der Beamten und Beamtinnen auf Zeit**

1. Kreisangehörige Gemeinden				
Größenklasse	Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder	
Einwohnerzahl			Erste Amtszeit	Weitere Amtszeiten
	BesGr			
bis 2 000	A 13	A 10/A 11	–	–
2 001 bis 3 000	A 14	A 11/A 12	–	–
3 001 bis 5 000	A 15	A 12/A 13	–	–
5 001 bis 10 000	A 16	A 13/A 14	–	–
10 001 bis 15 000	B 2	A 14/A 15	A 13	A 14
15 001 bis 30 000	B 3	A 15/A 16	A 14	A 15
über 30 000	B 4	A 16/B 2	A 14	A 15
2. Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte				
Größenklasse	Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen	Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen	Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder	
Einwohnerzahl/Stadt			Erste Amtszeit	Weitere Amtszeiten
	BesGr			
bis 30 000	B 4	A 16/B 2	A 14	A 15
30 001 bis 50 000	B 6	B 3/B 4	A 16	B 2
50 001 bis 100 000	B 7	B 4/B 5	B 2	B 3
Städte Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Regensburg und Würzburg	B 8	B 5/B 6	B 3	B 4
Stadt Augsburg	B 9	B 6/B 7	B 4	B 5
Stadt Nürnberg	B 10	B 7/B 8	B 5	B 6
Landeshauptstadt München	B 11	B 8/B 9	B 6	B 7
3. Landkreise				
Größenklasse	Landräte und Landrätinnen			
Einwohnerzahl	BesGr			
bis 75 000	B5			
75 001 bis 150 000	B6			
über 150 000	B7			

**Art. 46 Dienstaufwandsentschädigung**

(1) 1Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. 2Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 bestimmten Beträge halten. 3Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen und früher als drei Monate vor der Wahl veröffentlichten Einwohnerzahl. 4Die nach Art. 48 Abs. 1 zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Gebiets des Dienstherrn ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattung und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

(2) 1Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. 2Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten kein Beschluss zustande, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung fest. 3Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) 1Für die Rahmensätze der Anlage 2 und für die nach Abs. 2 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen gelten

1. bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung A mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A,
2. bei Beamten und Beamtinnen auf Zeit mit einer Besoldung nach der Besoldungsordnung B mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung B jeweils mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar. 2Werden die Grundgehälter innerhalb der Besoldungsordnung A oder B mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1 der Vomhundertsatz, der sich innerhalb der Besoldungsordnung A oder B aus dem Durchschnitt der unterschiedlichen Vomhundertsätze ergibt. 3Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2

die neuen Rahmensätze im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.

(4) 1Ist der Beamte auf Zeit oder die Beamtin auf Zeit verhindert, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weitergezahlt. 2Der Dienstherr kann durch Beschluss bestimmen, dass im Fall längerer Verhinderung die Entschädigung auch für einen über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

**Anlage 2<sup>[1]</sup> (zu Art. 46 Abs. 1)**

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit**

	Rahmensätze
<b>A. Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen</b>	
1. kreisangehöriger Gemeinden	195 € bis 641 €
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	344 € bis 937 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	492 € bis 1 086 €
c) über 100 000 Einwohner	641 € bis 1 234 €
<b>B. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder</b>	
1. kreisangehöriger Gemeinden	166 € bis 522 €
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	284 € bis 759 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	403 € bis 878 €
c) über 100 000 Einwohner	522 € bis 997 €
<b>C. Landräte und Landrätinnen</b>	<b>789 € bis 1 086 €</b>

[1] Gem. Bek. v. 10.9.2024 (BayMBl. Nr. 434) gilt Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG ab 1.2.2025 in folgender Fassung:  
“(gültig ab 1. Februar 2025)

	Rahmensätze
<b>A. Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen</b>	
1. kreisangehöriger Gemeinden	267,14 € bis 878,10 €
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	471,24 € bis 1 283,59 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	673,96 € bis 1 487,69 €
c) über 100 000 Einwohner	878,10 € bis 1 690,44 €
<b>B. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder</b>	
1. kreisangehöriger Gemeinden	227,38 € bis 715,08 €
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	389,04 € bis 1 039,77 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	552,07 € bis 1 202,76 €
c) über 100 000 Einwohner	715,08 € bis 1 365,78 €
<b>C. Landräte und Landrätinnen</b>	<b>1 080,84 € bis 1 487,69 €</b>

**Beschluss:**

Die Dienstaufwandsentschädigung für den 1.Bürgermeister wird auf 450,00 € festgelegt.

**ungeändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

## **9 Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister**

### **Sachverhalt:**

Gem. Art. 53 Abs. 4, Art 54 KWBG haben ehrenamtliche Bürgermeister einen Anspruch auf Entschädigung, sowohl als Gemeinderatsmitglied (vgl. Art. 20a GO) als auch als weiterer Bürgermeister und zwar nach der besonderen Inanspruchnahme.  
Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Gremiums festgesetzt.

Die beiden weiteren Bürgermeister sind wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss erfolgt im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeistern.

Art. 53 Abs. 4 KWBG

(4) 1Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin und der gewählte Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied, als Mitglied des Kreistags oder des Bezirkstags gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. 2Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

Art. 54 Festsetzung und Anpassung der Entschädigung

(1) 1Die Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin durch Beschluss festgesetzt. 2Art. 46 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. 3Die Berechtigten können auf die festgesetzte Entschädigung weder ganz noch teilweise verzichten. 4Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine über dieses Gesetz hinausgehende Entschädigung verschaffen sollen, sind unwirksam. 5Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.

(2) 1Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die Rahmensätze der Anlage 3 und für die nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen. 2Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen nach Satz 1

1. in Gemeinden bis 1 000 Einwohner der für Besoldungsgruppe A 8,  
2. in Gemeinden mit 1 001 bis 3 000 Einwohnern der für Besoldungsgruppe A 12,  
3. in Gemeinden mit 3 001 bis 5 000 Einwohnern der für Besoldungsgruppe A 13 und  
4. in Gemeinden über 5 000 Einwohner sowie in Landkreisen und Bezirken der für Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz. 3Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration macht bei einer Anpassung nach den Sätzen 1 und 2 die neuen Rahmensätze im Bayerischen Ministerialblatt bekannt.

(3) 1Für ehrenamtliche erste Bürgermeister und ehrenamtliche erste Bürgermeisterinnen erhöhen sich zum 1. November 2024 die nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen und die Rahmensätze der Anlage 3 Nr. 1 um 4,76 v.H. gegenüber dem vorherigen Stand. 2Für Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen erhöhen sich zum 1. November 2024 die nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigungen und die Höchstbeträge der Anlage 3 Nr. 2 um 200 €. 3Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### **Beschluss:**

Die weiteren Bürgermeister erhalten ab dem 01.Mai 2026 folgende Entschädigung:

1. Monatliche Pauschale  
Die laufende monatliche Pauschale wird auf 450,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.
2. Vertretungsfall  
Neben der Entschädigung nach Nr. 1 wird aber dem ersten Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des 1.Bürgermeisters eine Entschädigung von 1/30 der Entschädigung des 1.Bürgermeisters gewährt.

**ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 2**

## **10 Dienstreisegenehmigung für die Bürgermeister für Deutschland und Österreich**

### **Sachverhalt:**

Um Dienstreisen unternehmen zu können, wird eine Dienstreisegenehmigung nach dem Reisekostengesetz benötigt (Art. 1, 3 Abs. 2 BayRKG).

Um den Verwaltungsaufwand zu ersparen, für jede Dienstfahrt eine Genehmigung beantragen zu müssen, soll den drei Bürgermeistern eine generelle Dienstreisegenehmigung für Deutschland und Österreich ausgesprochen werden.

Die Betroffenen nehmen aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

### **Beschluss:**

Für die drei Bürgermeister wird eine generelle Dienstreisegenehmigung für Deutschland und Österreich erteilt.

**ungeändert beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 3**

## **11 Abrechnung der Dienstfahrten des 1.Bürgermeisters**

### **Sachverhalt:**

Die Ermittlung der Fahrtkostenpauschale für den 1.Bürgermeister ist zu regeln.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass der 1.Bürgermeister über einen Zeitraum von drei Monaten seine Fahrten dokumentiert. Aus diesen Fahrten wird eine monatliche Pauschale abgeleitet.

Zur Überbrückung dieser drei Monate wird vorgeschlagen, eine Pauschale in Höhe von 200,00 € zu gewähren- diese wird dann bei der Festsetzung der endgültigen Monatspauschale in Abzug gebracht.

Diese Fahrtkostenpauschale soll nach drei Jahren wieder mit einer dreimonatigen Aufzeichnung überprüft werden.

### **Beschluss:**

Der 1.Bürgermeister führt über drei Monate ein Fahrtenbuch. Aus diesen Aufzeichnungen errechnet sich die monatliche Fahrtkostenpauschale.

Bis zur genauen Festsetzung der neuen Pauschale wird ein Betrag in Höhe von 200,00 € monatlich gewährt.

**ungeändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1**

## **12 Aufhebung der Satzung zur Regelung des gemeindlichen Verfassungsrechts und Erlass einer Entschädigungssatzung**

### **Sachverhalt:**

In der konstituierenden Sitzung 2020 wurde eine Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts beschlossen. Diese wurde zum 01.01.2023 geändert.

Die Regelungen aus dieser Satzung werden in die Geschäftsordnung eingearbeitet bzw. sind nicht

mehr notwendig, da durch die Vorschriften der GO und des KWBG abgedeckt:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats: siehe Art. 31 Abs. 1 und 2 GO**

Art. 31 Zusammensetzung des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat besteht aus der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister und den Gemeinderatsmitgliedern.

(2) 1Die Gemeinderatsmitglieder werden in ehrenamtlicher Eigenschaft gewählt. 2Ihre Zahl, einschließlich weiterer Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, beträgt in Gemeinden mit bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 8,

mit mehr als 1 000 bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 12,

mit mehr als 2 000 bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 14,

**mit mehr als 3 000 bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 16,**

mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 20,

mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 24,

mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30,

mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,

mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 44,

mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 50,

mit mehr als 200 000 bis zu 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 60.

3Die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einschließlich weiterer Bürgermeisterinnen und

Bürgermeister beträgt in der Stadt Nürnberg 70 und in der Landeshauptstadt München 80. 4Sinkt die

Einwohnerzahl in einer Gemeinde unter eine der in Satz 2 genannten Einwohnergrenzen, so ist die Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erst in der übernächsten Wahlzeit auf die gesetzlich vorgeschriebene Zahl zu verringern.

### **§ 2 Ausschüsse: siehe Nr. III, §§ 7- 10 der GeschO, Art. 33 GO**

Art. 33 Zusammensetzung der Ausschüsse; Vorsitz

(1) 1Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. 2Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen.

3Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. 4Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. 5Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(2) 1Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied. 2Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.

(3) 1Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. 2Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

### **§ 3 Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung:**

Diese Regelung wird in einer Entschädigungssatzung geregelt.

### **§ 4 Erster Bürgermeister Beamter auf Zeit: siehe Art. 1 KWBG**

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen.

(2) **Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nach diesem Gesetz sind**

**1. die ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,**

2. die Landräte und Landrätinnen und deren gewählte Stellvertreter,

3. die Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und deren gewählte Stellvertreter,

4. die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

(3) 1**Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit oder Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen.** 2Die Art des Beamtenverhältnisses bestimmt sich

nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

## **§ 5 weitere Bürgermeister: siehe Art. 1 KWBG**

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen.

(2) **Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen nach diesem Gesetz sind**

**1. die ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,**

2. die Landräte und Landrätinnen und deren gewählte Stellvertreter,

3. die Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen und deren gewählte Stellvertreter,

4. die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder.

(3) **1Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit oder Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen.** 2Die Art des Beamtenverhältnisses bestimmt sich nach den kommunalrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

Zu den Regelungen die in der GO bzw. dem KWBG stehen, bedarf es keiner zusätzlichen Satzung. Die Regelungen zu den Ausschüssen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Bzgl. der Entschädigung für die Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wird eine Entschädigungssatzung mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

### **Entschädigungssatzung**

#### **Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Arbeitskreise. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Das Sitzungsgeld wird bezahlt, wenn die Person mehr als die Hälfte der Sitzung anwesend ist.

Diese Regelung gilt auch für hinzuberufene ehrenamtliche Mitglieder eines Arbeitskreises, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Anfrage gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Diese Regelung gilt ebenso für ehrenamtliche Teilnehmer an Sitzungen von Arbeitskreisen, die von außerhalb des Gemeindegebiets Neuburg a.Inn zur Teilnahme an Arbeitskreissitzungen anreisen und nicht Mitglied des Gemeinderats sind.

#### **Beschluss:**

Die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Neuburg a.Inn vom 01.01.2023 wird aufgehoben.

Es wird eine Entschädigungssatzung mit folgendem Inhalt erlassen.

### **Entschädigungssatzung**

#### **Tätigkeiten der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Arbeitskreise.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Das Sitzungsgeld wird bezahlt, wenn die Person mehr als die Hälfte der Sitzung anwesend ist.

Diese Regelung gilt auch für hinzuberufene ehrenamtliche Mitglieder eines Arbeitskreises, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Anfrage gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Diese Regelung gilt ebenso für ehrenamtliche Teilnehmer an Sitzungen von Arbeitskreisen, die von außerhalb des Gemeindegebiets Neuburg a.Inn zur Teilnahme an Arbeitskreissitzungen anreisen und nicht Mitglied des Gemeinderats sind.

**ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

### **13 Erlass einer Geschäftsordnung**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 45 Abs. 1 GO muss sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist eine wichtige Grundlage für das Zusammenarbeiten der gemeindlichen Organe. Sie regelt überwiegend organinterne Rechtsbeziehungen.

Art. 45 Geschäftsordnung und Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) 1Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten. 2Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 entsprechende Anwendung.

Der Entwurf der Geschäftsordnung für die Periode 2026- 2032 liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

#### **Beschluss:**

Die Geschäftsordnung wird unter III Nr. 2 § 8 Abs. 2 Nr. 2 g wie folgt ergänzt:

Angelegenheiten des Klima-, Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Neuburg a.Inn in der vorliegenden Fassung vom 11.05.2026 wird erlassen.

**ungeändert beschlossen Ja 15 Nein 2 Anwesend 17**

### Sachverhalt:

In der Wahlperiode 2026- 2032 werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Bauausschuss
- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Kindergartenausschuss

Die Ausschüsse werden mit je 6 Mitgliedern besetzt.

Ausnahme: Kindergartenausschuss, dieser wird nach den Vorgaben der Trägervereinbarung mit dem Caritasverband für die Diözese Passau mit 3 Mitgliedern besetzt.

Den Vorsitz führt in allen Ausschüssen der 1. Bürgermeister (Art. 33 Abs. 2 GO)

Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss- siehe Art. 103 Abs. 2 GO

Art. 33 Zusammensetzung der Ausschüsse; Vorsitz

(1) 1Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 45); die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt. 2Hierbei hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. 3Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zulässig. 4Die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen ist nicht zulässig. 5Gemeinderatsmitglieder können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

(2) 1**Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.** 2Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.

(3) 1Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. 2Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

Art. 103 Örtliche Prüfungen

(1) 1Der Jahresabschluss und der konsolidierte Jahresabschluss beziehungsweise die Jahresrechnung sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen mit kaufmännischem Rechnungswesen werden entweder vom Gemeinderat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). 2Über die Beratungen sind Niederschriften aufzunehmen.

(2) In Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bildet der Gemeinderat **aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden**; Art. 33 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Nachdem die Mitglieder der Gruppierungen Bürgerliste und Bündnis Bannwald/ ödp sowie der Partei SPD mitgeteilt haben, dass sie eine Ausschussgemeinschaft bilden, ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- 3 Sitze: CSU
- 1 Sitz: Grüne
- 1 Sitz: Freie Wählergemeinschaft
- 1 Sitz: Ausschussgemeinschaft BL/Bündnis/ SPD

Zur Berechnung der Sitzverteilung wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt da bei dem Verfahren nach d'Hondt die entstandene Pattsituation nicht aufgelöst werden kann.

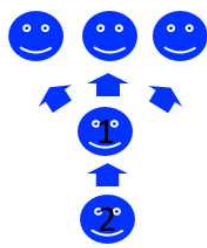
Größe Hauptorgan	16
Ausschussgröße	6
Parteiaufteilung	Los-Chance ← Schritt 3b

Zusammensetzung Hauptorgan (mit Ausschussgemeinschaften)	Info	Zulässigkeit Verfahren			Verlust letzter Sitz?			Hare/Niemeyer		Sainte-Laguë/Schepers		d'Hondt				
		Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proportionszahl Ausschuss	Quotenkriterium	H/N	SL/S	d'H	H/N ohne	SL/S ohne	d'H ohne	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Sitze
CSU	8	3,00	3	OK	OK	NOK	3	4	4	3	3	3	3	1/1	3	1/1
GRÜNE	2	0,75	0 oder 1	OK	OK	OK	1	1	1	1	1	1	1	1/2	1	1/2
Freie Wählergemeinschaft	3	1,13	1 oder 2	OK	OK	OK	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
AG1 [SPD Bün Bür]	3	1,13	1 oder 2	OK	OK	OK					1	1	1		1	
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
		0,00	0	OK	OK	OK										
Summe	16	6	---	---	---	---					6	0	6	0	5	1

Eine Verteilung der Sitze nach Stimmen ist bei der Bildung von Ausschussgemeinschaften nicht mehr möglich.

Die Vertretung der ordentlichen Mitglieder innerhalb der Partei/ Gruppierung erfolgt in der sog. Reihenvertretung. Die interne Vertretungsreihenfolge legen die Parteien/ Gruppierungen fest.



**Beschluss:**

**Sitzverteilung:**

Zur Berechnung der Sitzverteilung wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt.

- 3 Sitze: CSU
- 1 Sitz: Grüne
- 1 Sitz: Freie Wählergemeinschaft
- 1 Sitz: Ausschussgemeinschaft BL/Bündnis/ SPD

**Ungeändert beschlossen Ja 17      Nein 0      Anwesend 17**

Den Vorsitz führt in allen Ausschüssen der 1.Bürgermeister.  
Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss- siehe Art. 103 Abs. 2 GO

Die Vertretung der ordentlichen Mitglieder innerhalb der Partei/ Gruppierung erfolgt in Reihenvertretung. Die Namen der Vertretungsreihenfolge legen die Parteien/ Gruppierungen fest und teilen diese Reihung der Verwaltung mit.

## **Besetzung der Ausschüsse:**

### Bauausschuss ordentliche Mitglieder

- |    |                |                      |
|----|----------------|----------------------|
| 1. | CSU:           | Paßberger Andreas    |
| 2. | CSU:           | Lindmeier Johannes   |
| 3. | CSU:           | Wimmer Franz         |
| 4. | Grüne:         | Kuhnt Marc           |
| 5. | Freie Wähler:  | Schneemayer Helmut   |
| 6. | Ausschussgem.: | Prinz-Hufnagel Peter |

### Bauausschuss vertretende Mitglieder:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Vertreter CSU:           | Hofreiter-Scheibenzuber, Zaglauer, Vogl, Dr. Beckenkamp |
| Vertreter Freie Wähler:  | Zieglmeister  |
| Vertreter Grüne:         | Eibl  |
| Vertreter Ausschussgem.: | Dr. Eder  |

### Haupt- und Finanzausschuss ordentliche Mitglieder:

- |    |                |                                   |
|----|----------------|-----------------------------------|
| 1. | CSU:           | Wimmer Franz                      |
| 2. | CSU:           | Hofreiter-Scheibenzuber Sieglinde |
| 3. | CSU:           | Vogl Uwe                          |
| 4. | Grüne:         | Eibl Johann                       |
| 5. | Freie Wähler:  | Gerg Fabian                       |
| 6. | Ausschussgem.: | Dr. Eder Joachim                  |

### Haupt- und Finanzausschuss vertretende Mitglieder:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Vertreter CSU:           | Paßberger, Lindmeier, Zaglauer, Dr. Hörner |
| Vertreter Freie Wähler:  | Schneemayer                                |
| Vertreter Grüne:         | Kuhnt                                      |
| Vertreter Ausschussgem.: | Boesner                                    |

### Rechnungsprüfungsausschuss ordentliche Mitglieder:

- |    |                |                                   |
|----|----------------|-----------------------------------|
| 1. | CSU:           | Wimmer Franz                      |
| 2. | CSU:           | Hofreiter-Scheibenzuber Sieglinde |
| 3. | CSU:           | Lindmeier Johannes                |
| 4. | Grüne:         | Eibl Johann                       |
| 5. | Freie Wähler:  | Zieglmeister Johannes             |
| 6. | Ausschussgem.: | Boesner Herbert                   |

### Rechnungsprüfungsausschuss vertretende Mitglieder:

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| Vertreter CSU:           | Vogl, Zaglauer, Paßbeger |
| Vertreter Freie Wähler:  | Gerg                     |
| Vertreter Grüne:         | Kuhnt                    |
| Vertreter Ausschussgem.: | Prinz-Hufnagel           |

**Beschluss Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss:**

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses: Zieglmeister Johannes

**Ungeändert beschlossen Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 PB 1**Kindergartenausschuss ordentliche Mitglieder:

1. CSU: Hofreiter-Scheibenzuber Sieglinde
2. Ausschussgem.: Dr. Eder Joachim

## Kindergartenausschuss vertretende Mitglieder:

Vertreter CSU: keine  
Vertreter Freie Wähler: keine

**Beschluss**

Zustimmung der Besetzung der Ausschüsse mit deren Vertretern.

**ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17****15 Bestellung und Entsendung von drei Verbandsräten zum Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Neuburg a.Inn ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal. Die Berechnung der zu bestellenden Verbandsräte bestimmt sich, entsprechend der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, nach dem Hare-Niemeyer Verfahren. Die Anzahl der Verbandsräte beträgt mindestens 1 (Bürgermeister - geborene Mitglieder) und höchstens 6 je Mitgliedsgemeinde.

Auf die Gemeinde Neuburg a.Inn entfallen insgesamt 4 Verbandsräte. Nachdem der 1.Bürgermeister geborenes Mitglied ist, müssen drei weitere Räte bestellt werden (gekorene Mitglieder). (Art. 31 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG))

Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal

Ermittlung der Verbandsräte aus der Kommunalwahl 2026 nach dem Hare-Niemeyer Verfahren

Wasserverbrauch 2023 - 2025	Fürstenzell	Neuburg	Neuhaus	Ruhstorf
Verbrauch 2023	354.192	220.109	127.676	41.663
Verbrauch 2024	365.042	199.590	129.606	40.852
Verbrauch 2025	356.766	207.506	130.121	39.363
Verbrauch 2023 - 2025	1.076.000	627.205	387.403	121.878
<b>Jahresdurchschnitt 2023 - 2025</b>	<b>358.667</b>	<b>209.068</b>	<b>129.134</b>	<b>40.626</b>

<b>Gesamtsumme Jahresdurchschnitt</b>	<b>737.495</b>
Anteil Fürstenzell	48,63%
Anteil Neuburg	28,35%
Anteil Neuhaus	17,51%
Anteil Ruhstorf	5,51%

Verfahren Hare-Niemeyer bisher	Berechnung für Umlage von 9 Sitzen 4 Sitze bereits an BGM verteilt				
Begrenzung je Gemeinde auf mindestens 1 und höchstens 6	Ergebnis (9 Sitze x Anteil)	ohne nachkomma	noch zu verteilen 2 (9-7)	Anzahl Bürgermeister	Anzahl Verbandsräte
Fürstenzell	4,38	4	0	1	5
Neuburg	2,55	2	1	1	4
Neuhaus	1,58	1	1	1	3
Ruhstorf	0,50	0	0	1	1
<b>Summe</b>		<b>7</b>	<b>2</b>	<b>4</b>	<b>13</b>

Die Bestellung der weiteren Verbandsräte kann durch das Gremium frei bestimmt werden. Denkbar ist auch eine Bestellung von Verbandsräten nach Proporz, also gemäß den politischen Kräfteverhältnissen im Gemeinderat.

Eine Wahl der zu bestellenden Verbandsräte ist nicht möglich.

Es wird vorgeschlagen, die Verbandsräte frei zu bestimmen.

Die Vertretung der Mitglieder erfolgt in Reihenvertretung.

**Beschluss:**

Die Bestellung der Verbandsräte soll aus dem Gremium frei bestimmt werden.

Als Verbandsräte werden in den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal folgende Personen bestellt:

- CSU: Wimmer Franz
- CSU: Lindmeier Johannes
- Freie Wähler: Schneemayer Helmut

**Ungeändert beschlossen: Ja 12                      Nein 5                      Anwesend 17**

Vertreter (Reihenvertretung):

Dr. Eder, Paßberger, Zaglauer

**Ungeändert beschlossen Ja 17                      Nein 0                      Anwesend 17**

## **6 Benennung eines Vertreters/ einer Vertreterin für den Beirat der Musikschule im Landkreis Passau (Kreismusikschule)**

### **Sachverhalt:**

Benennung eines Vertreters/ einer Vertreterin und einer Stellvertretung für den Beirat der Musikschule im Landkreis Passau -Kreismusikschule-.

### **Beschluss:**

Vertreters/ einer Vertreterin für den Beirat der Musikschule im Landkreis Passau - Kreismusikschule: Wimmer Franz

Stellvertretung für den Beirat der Musikschule im Landkreis Passau -Kreismusikschule: Lindmeier Johannes

**ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

## **17 Berufung von zwei Jugendbeauftragten**

### **Sachverhalt:**

Es sollen zwei Jugendbeauftragte und ein/e stellvertretender Jugendbeauftragte/r berufen werden

### **Beschluss:**

Zu Jugendbeauftragten werden folgende Personen berufen: Kuhnt Marc, Gerg Fabian Lindmeier Johannes (Vertreter)

**ungeändert beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 17**

## **18 Berufung von zwei Seniorenbeauftragten**

Keine Vorschläge

**zurückgestellt Ja 0 Nein 0 Anwesend 17**

## **19 Informationen des 1.Bürgermeisters**

(1) Hinweis auf das Seminar „Baurecht für Gemeinderäte“ am Samstag, 11.07.2026 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Haus des Gastes in Neuhaus a.Inn.

(2) Bekanntgabe des Termins zur Vorstellung des Sachstandes zum Grundschulneubau durch den planenden Architekten am Montag, den 15.06.2026. Da es sich um eine sehr ausführliche und detaillierte Ausführung handelt darf mit einer Dauer von ca. 5 Stunden gerechnet werden. Im Nachgang zu dieser Veranstaltung wird dann der gestellte Antrag von GR Marc Kuhnt zum Thema Kostendeckel für die Schule behandelt.

**Kenntnis genommen**

Keine Wortmeldungen

**Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Mike Voggenreiter um 20:39 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderats.

Mike Voggenreiter  
1. Bürgermeister

Rita Langesee  
Schriftführung